

-Entwurf-

**Dritte Satzung vom .12.2024
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entsorgung
des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Lüdenscheid
vom 17.12.2020**

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) hat am
.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Inhalts von
Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2020 wird wie folgt geändert:

§ 3 (1) wird wie folgt geändert:

Zur Deckung der Kosten gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung erhebt die SELH AöR jährlich ab dem
01.01.2025 eine Gebühr in Höhe von 119,03 Euro je Bewohner des Grundstücks, wenn die Entsorgung
jährlich erfolgt.

§ 3 (2) wird wie folgt geändert:

Zur Deckung der Kosten gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung erhebt die SELH AöR jährlich ab dem
01.01.2025 eine Gebühr in Höhe von 78,74 Euro je Bewohner des Grundstücks, wenn die Entsorgung
im mehrjährigen Abstand erfolgt.

§ 3 (3) wird wie folgt geändert:

Zur Deckung der Kosten gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung erhebt die SELH AöR ab dem 01.01.2025
eine Gebühr in Höhe von 61,88 Euro je Kubikmeter abgefahrenen Inhalts.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 12.12.2024

Der Verwaltungsratsvorsitzende

Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de eingesehen werden.